



## Reitbetriebsordnung

§1: Die Reitanlage stehen allen Mitgliedern des Reitvereins Geilenkirchen nach Entrichtung der Nutzungsgebühren zur Verfügung. Für die regelmäßige Nutzung der Anlage empfiehlt es sich die App „Jutta!“ auf dem Smartphone zu installieren und in der App eine Beitrittsanfrage an den Stall „RV Geilenkirchen“ zu stellen. In dieser App werden die Belegungen der Anlage gebucht und aktualisiert.

Für unsere Anlagennutzer gibt es die Whatsapp Gruppe „Hallennutzer Gut Muthagen“, durch die unsere Mitglieder weitere Informationen erhalten und sich austauschen können. Bei regelmäßiger Anlagennutzung ist es ebenfalls ratsam den Vorstand um die Aufnahme in diese Gruppe zu bitten.

Nichtmitgliedern wird die Benutzung nur bei vereinseigenen Reitstunden oder Veranstaltungen des Reitvereins gegen eine einmalige Nutzungsgebühr gestattet.

§2: Das Reiten und die Benutzung der Reitanlage sowie der Aufenthalt in den Stallungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Schadenhaftung des Vereins oder des Stalleigentümers ist ausgeschlossen.

Pferdebesitzer haben vor der Nutzung der Anlage für ihre Pferde eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§3: Die Anlage und die Einrichtungsgegenstände des Reitvereins sind pfleglich zu behandeln. Für grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Reiter. Mängel sind unverzüglich beim Vorstand anzuzeigen.

Vor dem Verlassen der Reit- und Longierhalle sind die Hufe auszukratzen und Hinterlassenschaften der Tiere zu entfernen.

Die Schubkarren zur Zwischenlagerung der Hinterlassenschaften sind selbständig und unaufgefordert zu leeren; spätestens wenn diese so voll sind, dass keine weiteren Hinterlassenschaften hinein passen.

Die direkten Wege zu den Hallen und Reitplätzen sind selbständig und unaufgefordert zu kehren.

§4: Die Hallendisziplin ist einzuhalten. Dabei lautet das oberste Gebot: Gegenseitige RÜCKSICHTNAHME UND KAMERADSCHAFT!

§5: Die Bahnordnung ist einzuhalten. Vor dem Betreten der Halle ist nach Anfrage „Tür frei?“ die Antwort „Tür ist frei!“ abzuwarten.

Wer sich auf der „linken Hand“ befindet, benutzt den Hufschlag. Die „rechte Hand“ weicht aus.

Bei mehr als vier Reitern wird jeweils auf „einer Hand“ geritten. Der Wunsch

auf Handwechsel wird deutlich hörbar ausgesprochen. Aus Sicherheitsgründen ist ein Abstand von mindestens einer Pferdelänge einzuhalten.

§6: Der Reitunterricht wird von Ausbildern durchgeführt, die vom Reiterverein dazu beauftragt sind. Reiter die nicht am Unterricht teilnehmen dürfen den Anlagenteil, in dem der Unterricht stattfindet für diese Zeit nicht nutzen.

Unterricht von privaten Reitlehrern muss in der Jutta App frühzeitig eingetragen werden. Es darf nur ein Reitlehrer gleichzeitig auf der gesamten Anlage unterrichten. Die Nutzung der Anlage darf durch den privaten Reitunterricht für die anderen Nutzer nicht eingeschränkt werden.

§7: Reitkarten für Schulpferde und Voltigierkarten sind Zeitkarten, die jeweils für einen Monat zur Teilnahme an einer bestimmten Reitstunde (bzw. Voltigierstunde) des wöchentlichen Reitstundenplans berechtigen. Die Zuweisung des Schulpferdes nimmt der Ausbilder vor und kann innerhalb des Monats variieren. Reitschüler, die an Reitstunden eines Monats teilgenommen haben, haben grundsätzlich ein Vorkaufsrecht für Ihren jeweiligen Platz im kommenden Monat bis zu zwei Wochen vor Beginn des neuen Monats.

§8: Rückvergütungen für nicht genommene Reitstunden werden jeweils zu Beginn des Folgemonats vorgenommen und kommen ausschließlich in folgenden Fällen in Betracht:

- kompletter Ausfall der Reitstunde
- keine Teilnahmemöglichkeit an der Reitstunde, da kein Schulpferd zur Verfügung gestellt werden kann.

Gründe, die in der Person des Reitschülers liegen (z.B. Krankheit, Urlaub), führen nicht zu einer Rückvergütung; er ist jedoch berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Ausbilder einen Ersatzreiter zu stellen.

§9 Longieren ist nur in der Longierhalle oder auf dem Außenlongierzirkel gestattet. Sind beide Longierzirkel besetzt, kann mit Einwilligung der Reiter ausnahmsweise in der großen Halle longiert werden, wenn die Reithalle frei ist.

Die Belegung der Longierhalle wird über die Jutta App gesteuert. Pro Pferd und Tag ist die Buchung von maximal 30 Minuten gestattet. Buchungen sind nur zur vollen und zur halben Stunde möglich.

Die Belegungen der Voltigier- und Longenstunden werden vom Vorstand geregelt. Auf dem Außendressurplatz ist das Springen und Longieren wegen der damit verbundenen Zerstörung der Tretschicht nicht erlaubt.

§10 Freies Bewegen ist nur unter Aufsicht in der Longierhalle oder in der Reithalle gestattet. Entstandene Trittlöcher und Wälzstellen sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten dennoch Schäden entstehen haftet die Aufsichtsperson und hat diese unverzüglich dem Vorstand zu melden.

In der Reithalle ist freies Bewegen nur möglich, wenn sich kein Reiter in der Reithalle befindet. Möchte ein Reiter die Reithalle nutzen ist die Reithalle unaufgefordert zu räumen.

§11: Der Springplatz ist nur bei abgetrocknetem Bodenzustand zu bereiten. Hindernisse sind nach Benutzung wieder ordentlich aufzustellen. Stangen dürfen nicht auf dem Boden liegen.

Beschädigungen an Hindernissen außerhalb der angesetzten Übungsstunden und ohne Aufsicht eines Ausbilders sind vom Reiter auf eigene Kosten zu beheben.

§12: Die Nutzung des Außenreitplatzes ist nur bei einwandfreiem Zustand gestattet. Laub- oder Wasseransammlungen schließen eine Nutzung aus. Eine Sperrung wird durch den Vorstand über die WhatsApp-Gruppe „Hallennutzer Gut Muthagen“ kommuniziert und offensichtlich mit einem Absperrband gekennzeichnet.

§13: Bei Ausritten in der Abteilung ist den Weisungen des Aufsichtführenden, für Gangart, Tempo und Wegestrecke verantwortlich ist unbedingt Folge zu leisten.

§14: Für Flurschäden im Außengelände hat der Verursacher dem Geschädigten sofort und unaufgefordert Schadenersatz zu leisten.

§15: Muthagen liegt mitten in Feld und Flur mit zahlreichen Tierarten. Zum Schutz dieser Tiere und zur Vermeidung von Unfällen dürfen Hunde auf der Reitanlage und im Gelände nur an der Leine geführt werden. Freilaufende Begleithunde sind nicht zugelassen.

§16: Pkws und Transporter sind so abzustellen, dass sie die Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude nicht behindern.

§17: Jeder hat auf Sauberkeit in der Reitanlage zu achten. Untersagt ist das wegwerfen von Papier, Dosen und sonstigem Unrat, insbesondere das Entmisten der Pferdetransporter.

§18: Rauchen, Feuer und offenes Licht in den Stallungen, Futterräumen und Scheunen ist verboten.

§19: Stallruhe ist: Montags bis Freitags von 22.00 – 8.00 Uhr.  
Samstags und Sonntags von 19.00 – 8.00 Uhr.

§20: Jeweils der letzte Benutzer der Hallen und der Stallungen hat für das Ausschalten des Lichts, und das Schließen der Türen zu sorgen.

§21: Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Reitbetriebsordnung sowie Unstimmigkeiten, die sich hieraus ergeben könnten, entscheidet der Vorstand mit dem Vorsitzenden des Beirats.

§22: Der Vorstand behält sich vor, bei groben Verstößen gegen diese Betriebsordnung ein Bußgeld bis zur Höhe von 50,-- € zu erheben.